



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

[REDACTED] gegen **[REDACTED]**

wird der Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens als unzulässig zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens ist mangels Bezeichnung der beweisbedürftigen Tatsachen unzulässig und daher zurückzuweisen gewesen.

§ 487 ZPO bestimmt den notwendigen Inhalt eines Antrags auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens. Nach § 487 Nr. 2 ZPO sind die Tatsachen vorzutragen, über die Beweis erhoben werden soll. Im Ausgangspunkt muss der Antragsteller deshalb eine bestimmte zu beweisende Tatsache oder einen bestimmten festzustellenden Zustand behaupten (vgl. *Kratz* in: *Vorwerk/Wolf BeckOK ZPO*, 52. Ed. 2024, 487, Rn. 3). Eine im Erkenntnisverfahren nicht zulässige Ausforschung ist auch im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens grundsätzlich nicht gerechtfertigt (BGH Beschl. v. 29.11.2016 - VI ZB 23/16). Zwar können auch erst noch festzustellenden Tatsachen auch in Frageform formuliert werden, sodass an die Substantiierung des Beweisthemas keine hohen Anforderungen zu stellen ist, andererseits muss der Antrag bzw. müssen die gestellten Fragen aber, um nicht auf einen reinen Ausforschungsbeweis hinauszulaufen, einen tatsächlichen Kern aufweisen. Hierfür muss der Antragsteller

zumindest die Symptome schildern, die aus dem festzustellenden Zustand herrühren oder die auf der unbekannten Ursache beruhen mögen und einen konkreten Bezug zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt darstellen (BGH Beschl. v. 10.11.2015 – VI ZB 11/15). Andernfalls ist die bloße Frage ohne Tatsachenbezug unzulässig (OLG Nürnberg Beschl. v. 13.12.2000 – 4 W 4247/00). Fehlt es an einem der von § 487 ZPO festgehaltenen Erfordernisse, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Letzteres ist hier der Fall. Die von dem Antragsteller gestellten Fragen weisen über den allgemein geschilderten Sachverhalt hinaus keinen Tatsachenbezug auf. Noch im Ansatz erkennbar will der Antragsteller Verletzungen und deren Folgen bezüglich eines Hundeangriffs vom 28.05.2022 in Bornheim behaupten. Der Antragsteller schildert sodann aber weder konkrete Verletzungen noch die daraus resultierenden Beeinträchtigungen. Es werden insoweit nur pauschal oberflächliche und innerliche Schäden und schmerzhaft Beschwerden beschrieben (*vgl. Seite 5 der Antragsschrift, Bl. 8 der Akte*). Es geht dem Antragsteller in dieser Hinsicht in Verbindung mit den im Antrag formulierten Fragen einzig darum, die entsprechende Tatsachengrundlage zu schaffen. Die konkreten gesundheitlichen Beschwerden, der Gesundheitszustand heute, die bereits erfolgten Therapiemaßnahmen wie auch die Konsequenzen für den Alltag des Antragstellers entstammen sämtlich seiner Wahrnehmung und können somit von ihm ohne Weiteres vorgetragen werden. Ohne diesen Vortrag stellen die dahingehenden Fragen im Antrag eine reine Ausforschung dar, ohne dass dies Ausnahmsweise wegen einer Ungewissheit gerechtfertigt wäre. Auf das Vorstehende ist der Antragsteller mit Verfügung vom 02.05.2024 auch hingewiesen worden (*Bl. 201 der Akte*), ohne dass weiter ergänzend bzw. entscheidungserheblich vorgetragen worden ist.

Im Übrigen - unabhängig von dem Vorstehendem - sind die Fragen 2a, 3a und 4 auch deshalb unzulässig, da die dahinterstehenden Behauptungen nicht durch Benennung eines tauglichen Beweismittels unter Beweis gestellt worden sind, § 487 Nr. 3 ZPO. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens wird diese Fragen nicht beantworten können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, oder dem Oberlandesgericht

Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Bonn oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bonn, 07.06.2024

21. Zivilkammer

Aulig
Richter am Landgericht
als Einzelrichter